



Gemeinde Bönen

Beschlussvorlage

öffentlich

Vorlagen-Nr.: 30/2025

Bezahlkarte für geflüchtete Menschen

Beratungsfolge

Ausschuss für Familie, Sport und Kultur	18.09.2025
Haupt- und Finanzausschuss	02.10.2025
Gemeinderat Bönen	09.10.2025

Organisationseinheit / Verfasserin oder Verfasser

Fachbereich II
Fachdienst 2.1 - Ordnung, Soziales, Bürgerbüro und Standesamt
Otte

Mittelverfügbarkeit

Keine finanziellen Auswirkungen.

Buchungsstelle / Deckungsvorschlag:

Klimarelevante Auswirkungen

keine

Umfang der Auswirkungen:

Anlagen

[Bezahlkarte Bericht](#)

Sachbearbeiter/in	Fachdienstleiter/in	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister
Otte	Albrecht	Otte	Rotering

Sachverhalt:

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder waren sich einig, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzuschränken. Im November 2023 wurde die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die in 2024 dann ihre Arbeitsergebnisse vorgestellt hat. In der Folge wurde das AsylbLG geändert, das seitdem die Leistungserbringung insbesondere mittels einer Bezahlkarte ermöglicht.

Durch die Einführung einer Bezahlkarte sollen weniger Anreize für eine Flucht nach Deutschland gegeben werden. Mit der Bezahlkarte können keine Geldtransferleistungen ins Ausland getätigt werden. Sie kann nicht für Glücksspiel oder sexuelle Dienstleistungen eingesetzt werden.

Die Bezahlkarte soll grundsätzlich für alle Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG gelten, auch für Minderjährige. Die Bezahlkarten lassen monatliche Barabhebungen von bis zu 50,00 Euro je Person zu.

Am 07.01.2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung) in Kraft getreten. Sie sieht vor, dass die Leistungserbringung in der Regel in Form der Bezahlkarte erfolgt, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist. Diese enthält eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025, bis zu der die bisherige Form der Leistungserbringung beibehalten werden kann. Die Einführung der Bezahlkarte ist somit spätestens zum 01.01.2026 vorgesehen.

Die Bezahlkartenverordnung enthält eine „Opt-Out-Regelung“. Danach kann abweichend von den Regelungen in der Bezahlkartenverordnung die Kommune beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden. Der Beschluss wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Bezahlkartenverordnung zurück, es sei denn, er wird nur mit Wirkung für die Zukunft gefasst. Ein solcher Beschluss kann zu einem späteren Zeitpunkt revidiert werden und es ist dann noch eine Teilnahme der Kommunen am Landessystem möglich.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2024 bereits die Voraussetzungen für die Einführung der Bezahlkarte geschaffen und einen Dienstleister beauftragt. Die Kosten für die Inanspruchnahme werden den Kommunen durch das Land erstattet, nicht jedoch der erforderliche personelle Aufwand und auch nicht die Kosten für die Erstellung der erforderlichen Schnittstelle zu den vorhandenen Fachanwendungen.

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen sind durch die kommunalen Praktikerinnen und Praktiker eine Vielzahl von Fragen gestellt worden, die bis heute – auch aufgrund kaum vorhandener Erfahrungswerte - noch nicht abschließend beantwortet werden können. Weiter wurde in den Informationsveranstaltungen klar, dass das vorgestellte Bezahlkartensystem letztlich auch Möglichkeiten zur Umgehung bietet und die angestrebten Ziele nicht in jedem Fall erreicht werden können.

Es ist vorgesehen, dass entweder eine „Whitelist“ oder eine „Blacklist“ eingeführt wird. Bei einer „Whitelist“ muss jeder einzelne Überweisungsvorgang durch die Leistungsabteilung im Sozialamt geprüft und freigeschaltet werden. Bei einer „Blacklist“ sind grundsätzlich alle Überweisungen möglich, jedoch sind alle

unzulässigen Überweisungsempfänger durch Entscheidung der Leistungsabteilung in jedem Fall zu sperren. Der zusätzliche Arbeitsaufwand wird nach Diskussion und Einschätzung der Sozialdezernenten im Kreis Unna als nicht unerheblich eingeschätzt.

Aufgrund der in jedem Einzelfall zu treffenden Entscheidung, welche Überweisung zulässig oder unzulässig ist und der daraufhin zu erlassenden Verwaltungsakte, wird mit einer deutlichen Zunahme von Rechtsmitteln aus eben diesen Gründen gerechnet. Neben dem Mehraufwand für die Leistungsabteilungen ist auch das rechtliche Risiko zu sehen.

Diese Einschätzungen teilen ebenfalls der Deutsche Städtetag und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein Westfalen.

Im Ergebnis macht aktuell eine stetig steigende Zahl von Kommunen in Nordrhein-Westfalen von der Opt-Out-Regelung Gebrauch. Im Kreis Unna selbst zeichnet sich kein einheitliches Bild ab. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage steht die Entscheidung in drei Kommunen (einschließlich der Gemeinde Bönen) noch aus, in sieben Kommunen haben die Räte bereits die Inanspruchnahme der Opt-Out-Regelung beschlossen, so dass dort die Bezahlkarte zunächst nicht eingeführt wird. Die Einführung der Karte zeichnet sich in lediglich einer Kommune im Kreisgebiet ab.

Ein landesweiter Überblick ergibt sich aus dem Artikel der Westfälischen Rundschau vom 25.07.2025, der als Anlage beigefügt ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Bönen beansprucht die Opt-Out-Regelung des § 4 Absatz 1 der Bezahlkartenverordnung und führt keine Bezahlkarte für geflüchtete Menschen ein.